



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2008, 43

**Einsatz eines durch Zugewinnausgleich erlangten Vermögens für die Prozesskosten
BGH, Beschl. v. 31.10.2007 -X II ZB 55/07-**

Das Problem: Der Ehefrau war ursprünglich ratenfreie PKH -allerdings mit Nachzahlungsvorbehaltbewilligt worden. Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung gab sie ihren Miteigentumsanteil an dem früheren Einfamilienhaus auf. Hierfür erhielt sie 55.000,00 EUR. Daraufhin kaufte sie sich ein neues Einfamilienhaus. Gleichzeitig nahm sie einen Bankkredit von ca. 140.000,00 EUR und einen Privatkredit von 55.000,00 EUR auf. Sie bewohnt seither dieses Haus mit ihren drei minderjährigen Kindern. Die Verfahrenskosten von ca. 5.000,00 EUR wurden jetzt von ihr nachgefordert. Zu Recht?

Die Entscheidung des Gerichts: Der BGH bejaht eine Nachforderung gem. § 120 Abs. 4 ZPO. Generell sei bei einer Änderung der Vermögenslage die Möglichkeit gegeben, innerhalb von vier Jahren Prozesskosten vom Bedürftigen zu verlangen. Dies sei insbesondere nicht vom zuvergangenen Zugang einer entsprechenden Verfügung des Gerichts abhängig. Eine Partei kenne diesen Vorbehalt. Sie führe ihre zeitweilig entfallende Leistungsunfähigkeit böswillig herbei, wenn sie das Geld zwischenzeitlich anderweitig ausbebe. Nur wenn schon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorhanden waren, als der Rechtsstreit absehbar wurde, dürfe ein Vermögenszufluss vorrangig zur Abtragung dieser Verbindlichkeiten verwendet werden. Ebenso wenig sei entscheidend, dass das jetzige Haus wiederum ein privilegiertes angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII sei. Der Sinn der Privilegierung liege darin, der bedürftigen Partei den Mittelpunkt ihres bisherigen sozialen Lebens zu erhalten. Sie solle davor bewahrt werden, ein vorhandenes privilegiertes Eigenheim zur Finanzierung der Verfahrenskosten veräußern zu müssen. Wenn die Partei zwischendurch Geldbeträge erlange, entfalle dieser Normzweck. Im Übrigen sei nicht einsichtig, weswegen eine Partei nicht auch noch Verfahrenskosten von etwa 5.000,00 EUR finanzieren könne, wenn sie andererseits fast 200.000,00 EUR zum Erwerb eines Hauses einzusetzen in der Lage war.

Konsequenzen für die Praxis: Die Entscheidung führt die schon im Beschluss vom 18.07.2007 (XII ZA 11/07, FamRB 2007, 332) aufgestellten Grundsätze konsequent fort. Im dortigen Verfahren hatte eine Partei Vermögenswerte aus einem Bausparvertrag anderweitig eingesetzt. Die vorliegende Entscheidung überträgt diese Überlegungen selbst auf die Fälle, in denen Geld aus einem vormalig geschützten Vermögen angelegt wird, um ein Vermögen zu erwerben, welches ebenfalls privilegiert im Sinne von § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII ist. Mit der Versilberung der Immobilie entfällt der Schutzzweck automatisch.

Beraterhinweise: Schon im eigenen Interesse sollte der Berater immer auf eine Nachzahlung hinwirken. Die Gebührendifferenzen sind in der Regel erheblich. Wenn er dem Gericht den Vermögenserwerb anzeigt, verstößt er aus Sicht des Verfassers auch nicht gegen die Interessen der eigenen Partei oder begeht gar einen Parteiverrat. Eine Partei hat sich auf Verlangen des Gerichts ohnehin darüber zu erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist (§ 120 Abs. 4 S. 2 ZPO). Auf diese Verpflichtung und die Möglichkeit einer Nachforderung wird ausdrücklich in den amtlichen Formularen zur Erlangung der PKH hingewiesen. Der Anwalt macht daher nur im eigenen legitimen Gebühreninteresse Angaben, die ohnehin eine Partei von sich aus zu unterbreiten hätte. Bemerkenswert erscheint, dass der BGH in diesem Zusammenhang sogar von einem böswilligen Verhalten einer Partei spricht, welche entgegen dieser Verpflichtung anderweitig das Vermögen ausgibt.